



ARBEITS- UND DIVIDENDENEINKOMMEN IM LICHT DER DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Dr. Theodor Strohal



Allgemeines:

Was ist der Sinn und Zweck eines Doppelbesteuerungsabkommen?

Vermeidung einer doppelten Steuerbelastung bei Einkommen aus einem anderen als dem Ansässigkeitsstaat

OECD Musterabkommen:

- Kriterien der Ansässigkeit in Artikel 4
- Betriebsstätte Art. 5
- Einkunftsarten Art. 6-22
- Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Art. 24

Freistellungsmethode – Anrechnungsmethode -Progressionsvorbehalt

Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat Artikel 22 D/VAE und CH/VAE, Artikel 24 Ö/VAE in Bezug auf Arbeitseinkommen

Deutschland	Schweiz	Österreich
<p>Anrechnungsmethode, die aber weitestgehend ins Leere läuft</p> <p><u>Ergebnis:</u> Aufgrund 0% Steuer wird in Deutschland voll versteuert</p>	<p>Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt</p> <p><u>Ergebnis:</u> Grds. entfällt eine Besteuerung</p> <p><u>Aber:</u> Schweiz kann alle Einkünfte, die aufgrund des DBA keine Anrechnung finden bei der Bemessung der Steuerpflicht des schweizer Einkommens hinzurechnen</p>	<p>Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt</p> <p><u>Ergebnis:</u> Grds. entfällt eine Besteuerung</p> <p><u>Aber:</u> Österreich kann alle Einkünfte, die aufgrund des DBA keine Anrechnung finden bei der Bemessung der Steuerpflicht des österreichischen Einkommens hinzurechnen</p>

Wer kommt in den Genuss der DBA's?

- Jede natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist und Einkünfte im anderen Vertragsstaat bezieht
- Ansässigkeit bedeutet immer unbeschränkte Steuerpflicht
- Bei Nichtansässigkeit kann zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht gewählt werden
- Jede juristische Person, Personengesellschaft oder andere Personenvereinigung, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden ist

Wer ist eine „ansässige“ Person

Deutschland	Schweiz	Österreich
<p>Für die BRD:</p> <p>Eine Person die dort der <u>unbeschränkten</u> Steuerpflicht unterliegt</p>	<p>Für die Schweiz:</p> <p>Jede Person, die nach dem Recht der Schweiz dort <u>unbeschränkt</u> steuerpflichtig ist</p>	<p>Für Österreich:</p> <p>Eine Person,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ihres <u>Wohnsitzes</u>, • ihres <u>ständigen Aufenthalts</u>, • des <u>Ortes ihrer Geschäftsleitung</u> oder • eines <u>anderen Merkmals</u> wegen steuerpflichtig ist
<p>Für die VAE:</p> <p>Eine <u>natürliche Person</u>, die Ihren Wohnsitz in den VAE hat und Staatsangehöriger der VAE ist</p> <p>Eine <u>Gesellschaft</u>, die in den VAE errichtet worden ist, dort den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung erbringt : Kapital, das ausschließlich den VAE und/oder einer öffentl. Einrichtung der VAE und/oder einer Gebietskörperschaft und/oder einer in den VAE ansässigen natürlichen Person als Nutzungsberechtigten gehört und von der vorgenannten Person beherrscht wird)</p>	<p>Für die VAE:</p> <p>Eine <u>natürliche Person</u>, mit Wohnsitz in den VAE mit substanzieller Präsenz, sowie eine <u>Gesellschaft</u> oder eine <u>juristische Person</u>, die in den VAE errichtet worden ist oder deren tatsächliche Geschäftsleitung sich in den VAE befindet</p>	<p>Für die VAE:</p> <p>Eine <u>natürliche Person</u>, die aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes oder eines anderen ähnlichen Merkmals als ansässig gilt.</p> <p>Eine <u>Gesellschaft</u> oder <u>juristische Person</u>, die aufgrund ihres Sitzes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines ähnlichen Merkmals eingetragen oder errichtet ist</p>

Besteuerung von Lohneinkommen

Grundsatz – Besteuerung im Tätigkeitsstaat

Wenn folgende Voraussetzungen KUMULATIV erfüllt sind, fällt das Besteuerungsrecht an den Ansässigkeitsstaat zurück:

1. Der Empfänger hält sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, auf, und
2. die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
3. die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

Einzelfälle – Gefahren aus der Praxis

- ausländisches Unternehmen beendet Tätigkeit vor Ablauf von 12 Monaten
- Montagearbeiten: mindestens 183 Tage
- Arbeitgeber hat keine Betriebsstätte

Variante Personalleasing

Der Vorteil erschöpft sich in der Freistellungsmethode der schweizerischen und österr. DBA.

Für in Deutschland Ansässige gilt die Anrechnungsmethode und ist das Lohneinkommen daher in D zu versteuern.

Dividendenausschüttung an individuelle Gesellschafter

Artikel 10 der DBA's

Grundsatz: Dividenden werden im Ansässigkeitsstaat der Empfängers besteuert.

Deutschland	Schweiz	Österreich
Bei Ausschüttung einer D-GmbH an einen in VAE ansässigen Gesellschafter beträgt die Quellensteuer 5 bzw. 10% Keine Ausnahmebestimmung wie Schweiz und Österreich	Quellensteuer 5 bzw. 15% <u>Abs. 5:</u> Keine Anwendung, wenn Empfänger in dem die Gesellschaft ansässig ist eine gewerbliche Tätigkeit ausübt bzw. selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt	<u>Keine Quellensteuer</u> <u>Abs. 3:</u> Keine Anwendung, wenn Empfänger in dem die Gesellschaft ansässig ist eine gewerbliche Tätigkeit ausübt bzw. selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt

Wie erfüllt man die Ausnahmebestimmungen der Art. 10 Abs. 5 des Schweizer, bzw. Art. 10 Abs. 3 des österr. DBA?

Folgende Varianten kommen als Gesellschafter der Kapitalgesellschaft in Betracht:

- Offene Gesellschaft (General Partnership)
- Kommanditgesellschaft
- Einzelunternehmen
- Zweigniederlassung einer ausländischen Personengesellschaft
- Eigene Betriebsstätte, die mit der Betriebsstätte der Kapitalgesellschaft im engen Zusammenhang stehen muss

Dividenden von einer VAE kapitalgesellschaft an eine eutop. Mutter - Kapitalgesellschaft

- Deutschland: Nur 4% KÖST in der Mutter, aber volle KEST bei Ausschüttung in D. Sitzt aber Gesellschafter der deutschen Mutter in VAE, dann nur 15% Quellensteuer. Allenfalls Außensteuer.
- Österreich: keine Dividendenbesteuerung in der ö mutter, aber KEST. Bei dividenden an VAE Gesellschafter keine Quellensteuer, allenfalls Wegzugsbesteuerung
- Schweiz: Besteuerung der Dividenden, als wären diese vom einer schweizer Tochter ausgeschüttet worden. 15% Quellensteuer bei Ausschüttung von schweizer Mutter an VAE Gesellschafter

Doppelbesteuerungsabkommen mit Singapur

	Arbeitseinkommen	Dividenden
Schweiz	Freistellung	Anrechnung
Deutschland	Freistellung	Freist. bei Schachtelprivileg Anrechnung bei individuellen Gesellschaftern
Österreich	Freistellung	Wie Deutschland

SINGAPUR BESTEUERT DIVIDENDENEINKÜNFTE AUS DEM AUSLAND NICHT!

Contacts STROHAL LEGAL GROUP

email: office@SLGLaw.cc

<p>United Arab Emirates</p> <p>Strohal Legal Consultants</p> <p>Ras al Khaimah City Villa 2, 26b Street; off King Faizal Road (main street) P.O.Box No. 31484 RAK</p> <p>Tel:(971)(7)2364530 Fax:(971)(7)2364531</p> <p>Mobile: (971)(50)3794530</p>	<p>Singapore</p> <p>Strohal Legal Group PTE Ltd (In Association with HinTat, Augustine & Partners)</p> <p>20, Upper Circular Road</p> <p>The Riverwalk #02-10; Singapore</p> <p>Tel: (65)656330212, Fax: (65)656330313</p>	<p>Myanmar</p> <p>Strohal Legal Group Co.Ltd</p> <p>7B, 189-195, Pansodan Street,</p> <p>Pansodan Tower, Yangon</p> <p>Tel: +959421102476</p>	<p>Austria</p> <p>in association with Marschall & Heinz</p> <p>Goldschmiedgasse 8 A 1010 Vienna Austria</p> <p>Tel: +4315995256</p>	<p>Thailand</p> <p>Strohal consulting Co., Ltd.</p> <p>122/1 Moo 7 Samnakthon Banchang Rayong 21130</p> <p>Tel: (+66) 82 905 8469 (+66) 94 518 4695</p>
--	--	---	---	---